

Christlicher Verein Junger Menschen Moers e.V.



**Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss
von Mitgliedern mit Wirkung vom 6. Dezember
2015**

Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Gemäß § 10 Nr. 4 der Satzung beschließt der Vorstand des CVJM Moers e.V. folgende Ordnung:

§ 1 – Aufnahme der Mitglieder

- (1) Gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Bei diesen beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Bei Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung müssen der oder die gesetzlichen Vertreter den Antrag für den/die Minderjährige/n stellen und sich mit der Satzung einverstanden erklären.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sollte der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, beginnt das Verfahren nach § 3 Abs. 4 dieser Ordnung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

§ 2 – Beiträge

- (1) Gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung werden Beiträge erhoben. Für Beiträge besteht grundsätzlich eine Bringepflicht. Jedes Mitglied hat sich über seine Zahlungspflichten selbständig zu informieren. Ein jährlicher Beitragsbescheid erfolgt nicht.
- (2) Die Beiträge sind viertel-, halb- oder jährlich durch Lastschriftinzug (SEPA - Lastschriftmandat) oder durch Überweisung zu zahlen
- (3) Die Frist zur Beitragszahlung des Beitrages ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (4) Der Beitrag gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung kann ausschließlich durch die Jahreshauptversammlung verändert, erhöht oder gesenkt werden.

§ 3 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet auch durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis 31.12. des jeweiligen Jahres zu erklären.
- (3) Es erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Beiträge.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung besteht die Möglichkeit ein Vereinsmitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Widerspruchs, welcher innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, soweit das Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung bis 30.06. des folgenden Jahres im Rückstand ist.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die in der Satzung geregelt sind. Soweit offene Forderungen bestehen, sollen diese geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für den Beitrag.

§ 4 – Salvatorische Klausel; In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werden diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 3 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand am 6. Dezember 2015 in Kraft.

(Beschluss des Vorstandes vom 6. Dezember 2015)

CVJM Moers e.V.
Haagstr.11, 47441 Moers
Tel. (02841) 2 60 75 Fax: (02841) 2 60 79
E-mail: ortsverein@cvjm-moers.de
www.cvjm-moers.de

Bankverbindung:
KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90) 10 11934 010
IBAN: DE09 3506 0190 1011 9340 10 BIC: GENODED1DKD